

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2V – Verfassungsdienst**



**KÄRNTEN**

Datum:	<b>2. Feber 2011</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-6801/7-2011</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Führerscheingesetz geändert wird (14. FSG-Novelle);  
 Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das  
 Bundesministerium für Verkehr,  
 Innovation und Technologie

E-Mail: st4@bmvit.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 15. Dezember 2010, do GZ. BMVIT-170.706/0013-II/ST4/2010  
 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer 14. Novelle zum Führerscheingesetz nimmt  
 das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie, die mit der gegenständlichen Novelle beabsichtigt ist, bedingt weitreichende Modifikationen des nationalen Führerscheinrechts. Eine dieser zentralen Neuerungen bildet die Einschränkung der Gültigkeitsdauer der Lenkberechtigungen, wie sie nunmehr im neugefügten § 17a vorgeschlagen wird. Die Ausreizung der zur nationalen Entscheidung eingeräumten Maximalfrist vom 15 Jahren wird begrüßt, wenngleich in Zweifel gezogen werden muss, ob alleine die Festlegung in § 17a Abs. 1 letzter Satz, dass „das Lenken von Kraftfahrzeugen nach Ablauf dieser Frist.... keine Übertretung nach § 1 Abs. 3 dar (stellt)“ tatsächlich die in den Erläuterungen dazu erwähnten Folgewirkungen hat. Mit dem Ablauf der Lenkberechtigung wird aufgrund dieser Regelung allenfalls eine abweichende Verwaltungsstrafsanktion verknüpft sein, dass aber daraus tatsächlich auch die Berechtigung für den Betreffenden ableitbar ist, weiterhin Kraftfahrzeuge lenken zu dürfen und dass damit auch der Versicherungsschutz aufrecht bleibt, muss angezweifelt werden.

Zu den einzelnensonstigen Bestimmungen wird noch Folgendes bemerkt:

**Zu Z 7 (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. c):**

Die im Gegenstand vorgesehene, doch recht umfangreiche verpflichtende Ausbildung im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten erscheint als überzogen, zumal zwischen dem Ziehen von Fahrzeugkombinationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 3.500 kg und solchen bis maximal 4.250 kg kein so essentieller Unterschied ersichtlich ist.

**Zu Z 12 (§4a Abs. 4):**

Die zwingende Notwendigkeit derartiger Fahrsicherheitstrainings muss hinterfragt werden, zumal beispielsweise Jugendliche bereits ab 15 Jahren Motorfahrräder lenken dürfen, ohne dass die dafür besonders geschult werden müssten.

**Zu Ziffer 15 (§ 4b Abs. 3):**

Die im § 4b Abs. 1 Z 3 für die Klasse B und nunmehr im Abs. 3 für die Klasse A vorgesehene Abstände von mindestens 3 Monaten zwischen den beiden Perfektionsfahrten bzw. von 2 Monaten zwischen der Absolvierung des Fahrsicherheitstrainings und der Perfektionsfahrt sollen entfallen bzw. auf maximal einen Monat reduziert werden, da die Praxis gezeigt hat, dass es für die Betroffenen oft sehr schwierig ist, diese Fristen einzuhalten.

**Zu Ziffer 74 (§ 34a und § 34b):**

Die im § 34b Abs. 1 Z 7 vorgesehene mindestens 2-jährige Tätigkeit im Verkehrsbereich als Voraussetzung für die Bestellung zum Fahrprüfer sollte entfallen, da als Voraussetzung hierfür nunmehr ohnedies nicht nur eine umfangreiche Ausbildung, sondern auch die Ablegung einer Befähigungsprüfung vorgesehen ist.

Die in § 34b Abs. 5 vorgesehene Unvereinbarkeitsregelung erscheint unzureichend und kaum kontrollierbar. Um Befangenheitsfälle auszuschließen, sollte in solchen Fällen die Fahrprüferbestellung von der Zurücklegung oder Stilllegung einer Fahrlehrer- oder Fahrschullehrerberechtigung abhängig gemacht werden.

Hinsichtlich des übermittelten **Nachtrags zur Begutachtung** der 14. FSG-Novelle wird bemerkt, dass es durchaus für notwendig erachtet wird, dass als Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung der Klasse AM auch der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zu erbringen ist. Dies deshalb, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass immer wieder Personen, die die gesundheitliche Eignung für die Erteilung einer Lenkberechtigung offensichtlich nicht hatten, einen Mopedausweis erworben haben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-08T10:31:21Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		